

# \* Künstlersozialkasse

Webinar für den Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. Berlin im Rahmen des Projektes BACKGROUND

09. September 2021

Alexa Jünkering

Beratung und unternehmerisches Know-how  
für Selbstständige und kleine Unternehmen in der Kultur- und Kreativwirtschaft

An der Palmweide 55  
44227 Dortmund  
Telefon\_0231 9759722  
Mobil\_0151 10609449  
[info@juenkering.de](mailto:info@juenkering.de)

[www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de](http://www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de)

## **Themen:**

- 1. Grundsätzliches zum System der sozialen Sicherung**
- 2. Allgemeine Informationen zur Künstlersozialkasse "KSK"**
- 3. Versichert als Künstler\*in (Künstlersozialversicherung "KSV")**
  - 3.1 Feststellung der Versicherungspflicht (Antragsverfahren)
  - 3.2 Meldepflichten und KSK-Prüfungen
  - 3.3 Sonderregeln „Corona“ für Versicherte
  - 3.4 Exkurs: Soziale Absicherung für selbstständige Künstler\*innen
- 4. Abgabepflichtig als Verwerter\*in (Künstlersozialabgabe "KSA")**
  - 4.1 Künstlersozialabgabe (KSA)
  - 4.2 Verwerter: Typische Verwerter und sonstige Abgabepflichtige
  - 4.3 Abgabepflichtige Entgelte
  - 4.4 Das Verfahren
  - 4.5 Ausgleichvereinigungen (AV)



# **1. Grundsätzliches zum System der sozialen Sicherung**

## Selbstständige Künstler\*innen

	Angestellte	Selbstständige	Selbstständige Künstler*innen
Krankenversicherung 14,6 %	Pflicht Bruttogehalt Finanzierung: 50 % AG / 50 % AN	Pflicht Steuerlicher Gewinn Finanzierung: 100 % selbst	Pflicht Geschätzter Gewinn Finanzierung: 50% Versicherte / 50% KSK
Pflegeversicherung 3,05% / 3,3 %	Pflicht Bruttogehalt Finanzierung: 50 % AG / 50 % AN	Pflicht Steuerlicher Gewinn Finanzierung: 100 % selbst	Pflicht Geschätzter Gewinn Finanzierung: 50% Versicherte / 50% KSK
Rentenversicherung 18,6%	Pflicht Bruttogehalt 50 % AG / 50 % AN	Nur für einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst	Pflicht Geschätzter Gewinn Finanzierung: 50% Versicherte / 50% KSK
Arbeitslosenversicherung 2,4 %	Pflicht Bruttogehalt Finanzierung: 50 % AG / 50 % AN	Nur für einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst	Nur für Einige möglich Finanzierung: 100 % selbst
Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)	Pflicht Finanzierung: 100 % AG	Nur für einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst	Nur für Einige Pflicht Finanzierung: 100 % selbst

# Geschätztes Jahreseinkommen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit

= Basis für die Beitragshöhe

- > Versicherte geben Schätzung ihres Jahreseinkommens ab (bei Antragstellung und laufend jährlich)
- > Erstellung dieser Schätzung nach dem Prinzip der „**Steuerlichen GEWINNERMITTlung EÜR**“:

Einfache Gegenüberstellung der  
betrieblichen Einnahmen und  
betrieblichen Ausgaben für ein Jahr

Betriebseinnahmen  
./. Betriebsausgaben

---

Gewinn / Verlust

# Leistungen der Künstlersozialkasse

KSK übernimmt 50 % der Beiträge der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

## Beispiel

Jahreseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit:	€ 12.000,-
Monatliche Sozialversicherungsbeiträge KV, PV, RV	€ 370,-
Monatlicher Beitrag für Versicherte:	€ 185,-

KSK-Beiträge richten sich nach dem Einkommen.  
Wer wenig verdient, zahlt weniger, wer mehr verdient mehr.

Es besteht Anspruch auf alle Leistungen der Kranken- und Pflegekasse (gesetzlich), u.a.:  
beitragsfreie Familienversicherung  
gesetzliches Krankengeld  
Mutterschaftsgeld  
Pflegegeld

Alterssicherung: KSK-Versicherte bauen einen gesetzlichen Rentenanspruch (DRV) auf.



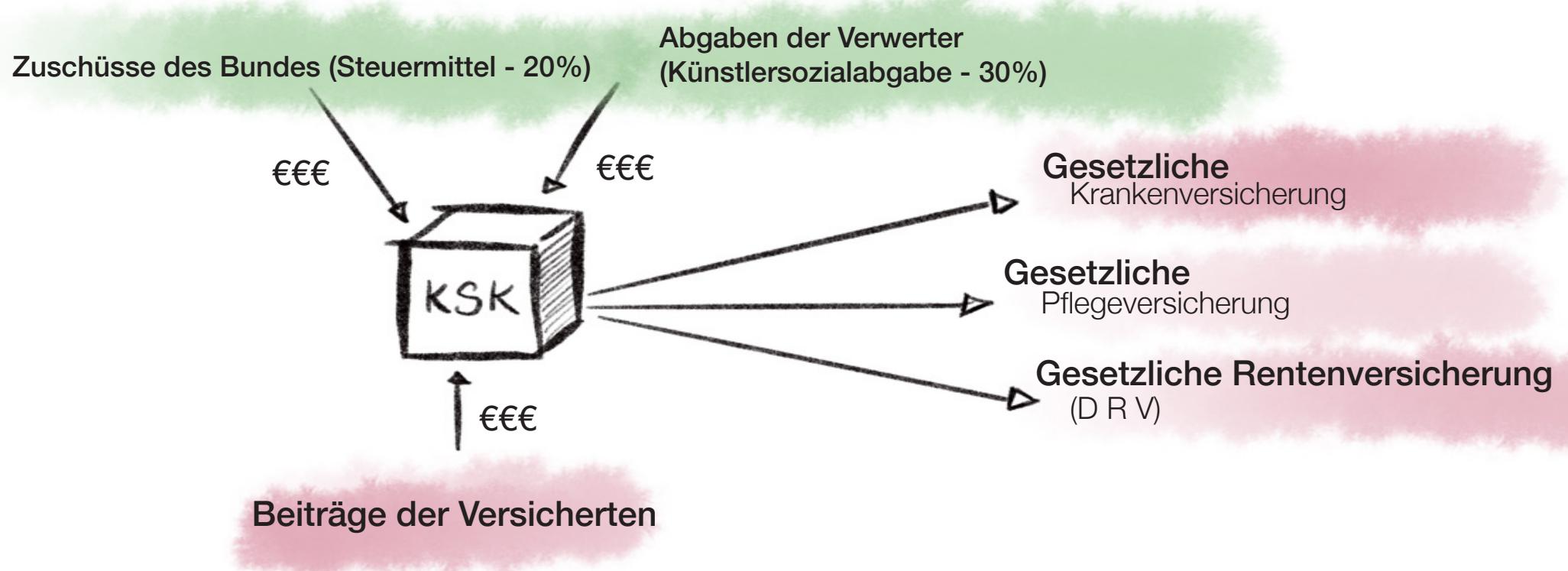
## **2. Allgemeine Informationen zur Künstlersozialkasse**

- > Künstlersozialkasse ist keine Versicherung, sondern eine juristische Person mit hoheitlicher Aufgabe
- > KSK bezieht selbstständige Künstler und Publizisten in die gesetzliche Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung) ein.
- > KSK handelt auf Grundlage des  
**KSVG - Künstlersozialversicherungsgesetzes**



Quelle: beck-shop.de

# Das Modell





### **3. Versichert als Künstler\*in (Künstlersozialversicherung KSV)**

# 3.1. Feststellung der Versicherungspflicht (Antragsverfahren)

## Worum geht es?

Ist ein Antragstellender nach den Bestimmungen des KSVG

- > **KÜNSTLERISCH\*** / publizistisch und
- > **SELBSTSTÄNDIG** und
- > **ERWERBSMÄSSIG** tätig?

Angaben zur selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit

Angaben zu anderen Berufstätigkeiten

Weitere Angaben

**Fragebogen  
(27 Fragen -  
Auszüge)**

\*\*Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt" § 2 KSVG



## **3.2 Meldepflichten und Prüfverfahren**

## **KSK Antragstellung / Fragebogen**

- KSK stellt Versicherungspflicht fest
- KSK hat Nachfragen
- Tipp: Kopien aller Unterlagen und sämtlichen Schriftverkehrs machen

## **Versichert in der KSK – Mitteilungspflichten**

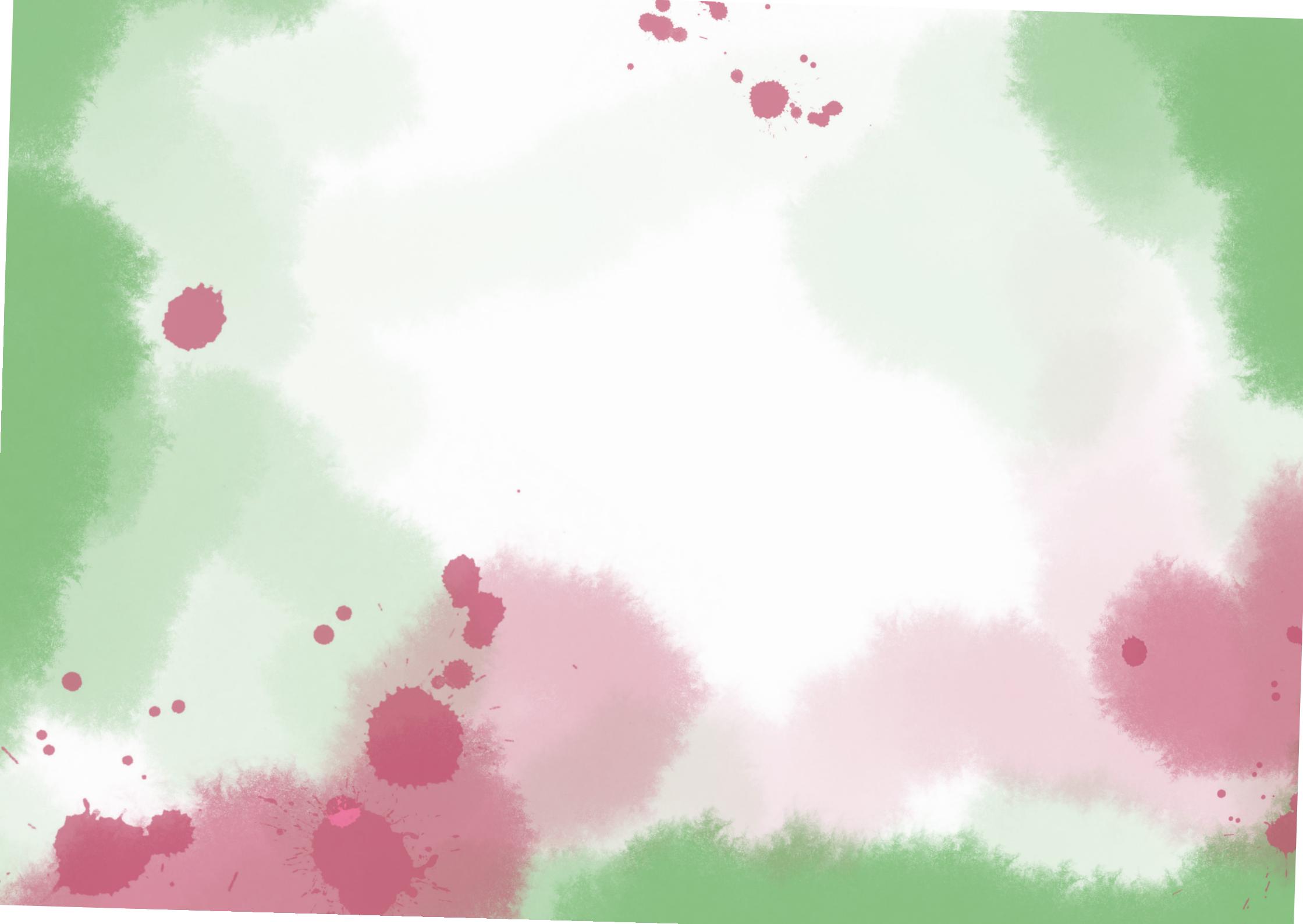
- Einkommensschätzung im November eines jeden Jahres für das Folgejahr  
Tipp: Schätzbasis letzter EKsteuerbescheid oder aktuelle Buchführung
- Meldung von Veränderungen der persönlichen und/oder beruflichen Verhältnisse
- Meldung: Korrektur der Einkommensprognose

## **Prüfung Versicherte nach § 13 KSVG**

- Prüfung bestehender Versicherungspflicht
- Prüfung der Höhe der Beiträge
- Rückwirkend für 4 Jahre
- Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und ggf. weiterer geschäftlicher Unterlagen
- ggf. Vorlage aktueller Tätigkeitsnachweise

## **Ende der Versicherungspflicht**

- Aufgabe der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit
- Hauptberufliches Angestelltenverhältnis (KV, PV endet – ggf. RV bleibt)
- Jahres-Einkünfte aus nicht-künstlerischer Selbstständigkeit > € 5.400,- (KV, PV endet – ggf. RV bleibt)
- zweimaliges Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von € 3.900,- innerhalb von 6 Jahren





### **3.3 Sonderregeln „Corona“ für Versicherte**

- >Verdienstgrenze für selbstständige, nicht künstlerische Arbeit auf 1.300 € pro Monat - **Einkünfte -angehoben GILT BIS ENDE 2021**
- >>Stundung und Ratenzahlung von KSK-Beiträgen auf Antrag möglich
- >>Anpassung der Jahreseinkommensmeldung

(Vordruck Änderungsmitteilung: [https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_Kuenstler\\_Publizisten/Vordrucke\\_und\\_Formulare/Aenderung\\_Arbeitseinkommen.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Kuenstler_Publizisten/Vordrucke_und_Formulare/Aenderung_Arbeitseinkommen.pdf))



## **3.4 EXKURS: Soziale Absicherung für selbstständige Künstler\*innen**

- >> **Risiko Krankheit**
- >> **Risiko Pflege**
- >> **Risiko Alter**

Krankenversicherung  
Pflegeversicherung  
Rentenversicherung

**PFLICHT KÜNSTLERSOZIAL KASSE**

- >>**Risiko beruflicher Unfall** (gesetzlich: Berufsgenossenschaft)
- >>**Risiko Berufsunfähigkeit** (private Versicherungswirtschaft)

>>**Risiko “Rentenlücke“**

**„KANN“ freiwillig**

## **Gesetzliche Unfallversicherung – Berufsgenossenschaften**

**>>Selbstständige ohne Angestellte  
sind in der Regel nicht pflichtversichert.**

**>>Freiwillig versichern:**

Berufsgenossenschaft für Verwaltung und freie Berufe (alle Künstler und Publizisten, Dozenten) [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

**ABER: Jeder Arbeitgeber muss die von ihm beschäftigten  
Arbeitnehmer bei der Berufsgenossenschaft anmelden  
und damit gegen Arbeitsunfälle versichern.**

## **Leistungen:**

- >>übernehmen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten die medizinischen Behandlungskosten
- >>Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit (täglich 1/450 der Versicherungssumme, beginnend am ersten Tag)
- >>Verletztenrente bei Erwerbunfähigkeit (jährlich 2/3 der Versicherungssumme) Hinterbliebenenrente (3/10 der jährlichen Versicherungssumme für Ehepartner, 2/10 für Kinder).

## **Beiträge:**

- >>Höhe der Jahresbeiträge ist u.a. abhängig vom Einkommen von der „Gefahrenklasse“.



## **4.1 Abgabepflichtig als Verwerter\*in (Künstlersozialabgabe KSA)**

#### **4.1. Künstlersozialabgabe (KSA)**

>>Verwerter künstlerischer/publizistischer Leistungen oder Werke müssen nach dem KSVG Abgaben an die KSK entrichten

>>KSA ist ein Element der solidarischen Sozialversicherung  
(siehe auch Modell KSK)

>>Die Höhe der Abgaben richtet sich nach

- der Summe der Entgelte, die innerhalb eines Jahres an selbstständige Künstler\*innen gezahlt worden sind, unabhängig davon, ob sie KSK-versichert sind oder nicht.

- dem Abgabesatz

(in 2021: 4,2% - der Satz wird jährlich vom BMAS neu festgesetzt)

## **4.2. Verwerter: Typische Verwerter und sonstige Abgabepflichtige**

### **I. „Typische Verwerter“**

Unternehmen, die üblicherweise künstlerische /publizistische Leistungen verwerten – auch Einzelunternehmen (Soloselbstständige), öffentliche Kultureinrichtungen und (gemeinnützige) Vereine, GbRs, z.B.:

Verlage  
Theater  
Orchester  
Rundfunk, Fernsehen, Galerien,  
Kunsthandel Werbe-,  
PR-Agenturen Museen, Aus-  
und Fortbildungseinrichtungen

### **II. Werbung für das eigene Unternehmen**

Unternehmen die für eigene Zwecke Werbung und PR betreiben – auch Einzelunternehmen (Soloselbstständige), öffentliche Kultureinrichtungen und (gemeinnützige) Vereine, GbRs

#### **Einschränkung:**

Abgabepflicht hier nur, wenn die Entgelte\* an selbstständige Künstler\*innen im laufenden Kalenderjahr > € 450 (Geringfügigkeitsgrenze) liegen. \*Gesamtsumme

### **III. Sonstige Unternehmen**

„Generalklausel“ erfasst alle sonstigen Unternehmen (auch Einzelunternehmen (Soloselbstständige), öffentliche Kultureinrichtungen und (gemeinnützige) Vereine), GbRs die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler\*innen erteilen und diese Leistungen/Werke für Zwecke des Unternehmens/ Erzielung von Einnahmen nutzen.

#### **Einschränkung:**

Abgabepflicht hier nur, wenn die Entgelte\* an selbstständige Künstler\*innen im laufenden Kalenderjahr > € 450 (Geringfügigkeitsgrenze) liegen.

\*Gesamtsumme

#### **4. 3. Abgabepflichtige Entgelte**

„Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk zu erhalten oder zu nutzen ... Zum Entgelt gehört grundsätzlich der gesamte Umsatz, den ein Abgabepflichtiger mit einem Künstler tätigt.“ (§ 25, 44 KSVG)

##### **Abgabe ist zu zahlen auf**

Gagen, Honorare, Lizenzen, Ausfallhonorare für erbrachte Leistungen, Ankaufspreise Werke

Sachleistungen (z.B. Kost und Logis, hier ist der marktübliche Wert anzusetzen)

alle Auslagen (z.B. Fahrkosten, Telefon, Übernachtung, Material), die erstattet werden

Nebenkosten (z. B. Material, nicht künstlerische Nebenleistungen), die vergütet werden

Zahlungen an Künstler\*innen, die im Ausland leben

Zahlungen an Künstler\*innen, die nicht nach dem KSVG versichert sind

##### **Nicht abgabepflichtige Entgelte sind**

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterfreibeträge € 2.400 / Jahr) in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer

„durchlaufende Posten“

Reise- und Bewirtungskosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen

Ausfallhonorare für nicht erbrachte Leistungen, Schadenersatzzahlungen, Vertragsstrafen

• Beiträge, die an Verwertungsgesellschaften (VG Wort, Gema ...) gezahlt werden

• Preise, Wettbewerbsgelder, öffentliche Zuschüsse und Stipendien, die nicht zu einer bestimmten künstlerischen Gegenleistung verpflichten

• Entgelte an juristische Personen (GmbH, UG, AG, e.V...)

## 4.4. Das Verfahren

### I. Erstanmeldung

**Meldepflicht:**

Abgabepflichtige Verwerter müssen sich bei der KSK selbst anmelden

**Fragebogen\***: Anmelde- und Prüfungsbogen zur Klärung der Abgabepflicht

Pflicht zur Auskunft u.a.  
Verträge, Rechnungen, gezahlte Entgelte, Name und Anschrift

5 Jahre rückwirkend

### II. Jährliche Meldepflicht

Muss spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgen

**Vordruck KSK\*\***

Meldung auch, wenn keine Honorare an selbstständige Künstler\*innen gezahlt worden sind

Schätzung seitens der KSK bei versäumter, unvollständiger, falscher Meldung

**Verjährung: 4 Jahre nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit (2019 fällig / 31.12.2024 verjährt)**

\* [https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_Unternehmer\\_Verwerter/Anmeldeunterlagen\\_und\\_Meldebogen/Paket\\_Anmelde-\\_und\\_Erhebungsbogen\\_Infoschrift.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Paket_Anmelde-_und_Erhebungsbogen_Infoschrift.pdf)

\*\* [https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_Unternehmer\\_Verwerter/Anmeldeunterlagen\\_und\\_Meldebogen/Meldebogen\\_zur\\_Angabe\\_abgabepfl.\\_Entgelte\\_2020.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Anmeldeunterlagen_und_Meldebogen/Meldebogen_zur_Angabe_abgabepfl._Entgelte_2020.pdf)

### III. Abgabebescheid der KSK

Festsetzung der zu zahlenden Abgabe ggf. saldiert mit geleisteten Vorauszahlungen, d.h. Nachforderungen oder Erstattungen

Festsetzung monatlicher Vorauszahlungen; entfällt falls Vorauszahlungsbetrag < € 40,- monatlich

Höhe Vorauszahlung richtet sich nach der „Bemessungsgrundlage“ des Vorjahres:

**Abgabepflichtiges Jahresentgelt 2020:**

**€ 15.000,-**

**Abgabesatz 2021: 4,2%**

**Vorrausszahlung: € 630,-**

**Monatliche Vorauszahlung: € 52,50**

**fällig monatlich am 10. des Folgemonats**

## **Herabsetzung von Vorauszahlungen**

>>Nach § 27 Abs. 5 KSVG grundsätzlich auf ANTRAG möglich

>>Glaubhaft machen, dass die Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich unterschritten wird, z.B.:

Tabelle: Entgelte des Vorjahres den Entgelten des laufenden Jahres gegenüberstellen – monatlich.

Darstellung von Projekten, die punktuell Entgelte forderten, aber nicht jährlich wiederkehren.

## **Wer ist abgabepflichtig, bei Mehrfachwertung künstlerischer Leistungen?**

- > **Grundsatz:** KSA zahlt, wer mit dem Künstler in unmittelbarer vertraglicher Beziehung steht ("Erstabnehmer"). **BEISPIEL:**
- > THEATER Ratz Fatz (GbR) beauftragt Choreographen und Regisseur für Produktion "Alles Theater": Theater zahlt KSA auf C/R Honorar
- > VERANSTALTER Kika bucht die Produktion "Alles Theater" : Veranstalter zahl KSA auf Gage, die das Theater erhält.

## **4.5. Ausgleichvereinigungen (AV)**

- > Abgabepflichtige einer Branche können eine AV gründen oder einer bestehenden AV beitreten
- > Ausgleichsvereinigungen vereinbaren individuell und stellvertretend für ihre Mitglieder mit der KSK „das Thema“ Künstlersozialabgabe, schließen stellvertretend für ihre Mitglieder einen Vertrag mit der KSK

**AV erfüllt gegenüber der KSK die Pflichten der Abgabepflichtigen mit befreiender Wirkung, d.h.**

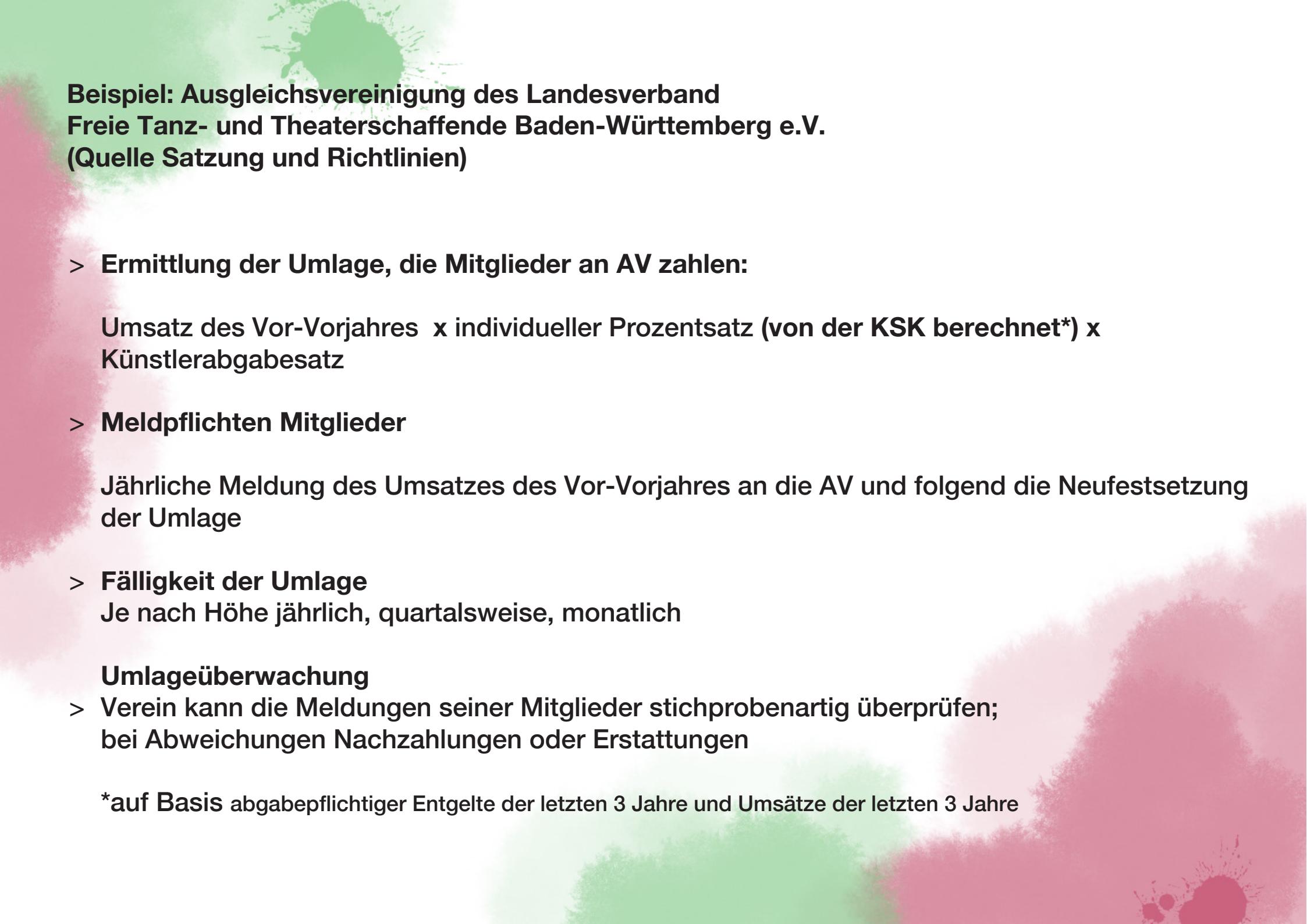
- > jährliche Meldungen und Zahlungen entfallen
- > monatliche Vorauszahlungen entfallen
- > Betriebsprüfungen entfallen
- > keine Nachzahlungen oder Säumniszuschläge
- > Aufzeichnungspflichten (Rechnungen, Quittungen, Verträge ...) entfallen
- > keine Auseinandersetzungen bei der Beurteilung der Abgabepflicht
- > Rechts- und Kalkulationssicherheit durch pauschale Umlage
- > Bemessungsgrundlage für Abgabe sind nicht die tatsächlich gezahlten Entgelte, sondern die Größen (Umsätze, Einnahmen, Arbeitsentgelte, Ausgaben ...), die im Vertrag zwischen KSK und AV festgelegt sind)

Künstlersozialkasse <<<

## Ausgleichsvereinigung >>> Mitglieder AV

**Vertragsinhalte von Ausgleichsvereinbarungen – Was wird mit der KSK verhandelt und geregelt? (KSK stellt Musterverträge zur Verfügung)**

- >>Mitgliederkreis
- >>Berechnungsgröße (Modus der Berechnung der Künstlersozialabgabe)
- >>Meldung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe
- >>Weitere Rechte und Pflichten der Ausgleichsvereinigung
- >>Rechte und Pflichten der Mitglieder
- >>Rechte und Pflichten der Künstlersozialkasse
- >>Überprüfung der Ausgleichsvereinigung (Zeitpunkt)
- >>Beginn und Ende der Vertragslaufzeit



## **Beispiel: Ausgleichsvereinigung des Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. (Quelle Satzung und Richtlinien)**

### **> Ermittlung der Umlage, die Mitglieder an AV zahlen:**

Umsatz des Vor-Vorjahres x individueller Prozentsatz (von der KSK berechnet\*) x Künstlerabgabesatz

### **> Meldpflichten Mitglieder**

Jährliche Meldung des Umsatzes des Vor-Vorjahres an die AV und folgend die Neufestsetzung der Umlage

### **> Fälligkeit der Umlage**

Je nach Höhe jährlich, quartalsweise, monatlich

### **Umlageüberwachung**

### **> Verein kann die Meldungen seiner Mitglieder stichprobenartig überprüfen; bei Abweichungen Nachzahlungen oder Erstattungen**

**\*auf Basis abgabepflichtiger Entgelte der letzten 3 Jahre und Umsätze der letzten 3 Jahre**

## Ablauf der Gründung einer AV

- > Interessierte Unternehmen, Organisationen, Institutionen bestimmen Vertreter
- > Vertreter AV verhandelt mit KSK die Vertragsinhalte der Ausgleichsvereinbarung
- > Insbesondere hier: Festlegung der Berechnungsgröße mittels Erhebung verschiedener Daten bei potentiellen Mitgliedern (z.B. Höhe der gezahlten Entgelte der letzten 3 Jahre, auch Plausibilitätsprüfungen)
- > Vereinbarung muss vom Bundesamt für soziale Sicherung genehmigt werden

# \* ENDE

Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die Informationen ersetzen keine Rechts- und Steuerberatung.

Alexa Jünker  
info@ajuenkering.de  
[www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de](http://www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de)  
0231-9759722